

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0068-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3078/J-NR/2019

Wien, am 10. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alma Zadić, LL.M., Kolleginnen und Kollegen haben am 12. März 2019 unter der Nr. **3078/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schubhaft in österreichischen (Polizei-)Anhaltezentren“ gerichtet.

Die Anfrage lautete:

In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2015 bis 2018 eine Schubhaft verhängt, die in Folge vom Bundesverwaltungsgericht für rechtswidrig erkannt bzw. aufgehoben oder zum Teil für rechtswidrig erkannt wurde (aufgeschlüsselt nach Monat/Jahr, Nationalität, Geschlecht und Alter der Betroffenen, sowie Angabe der Gründe für die Aufhebung)?

Nach den mir vorliegenden Informationen ist die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zunächst ist zur Entscheidungsstruktur des Bundesverwaltungsgerichtes in Schubhaftverfahren festzuhalten, dass in einem Erkenntnis oder Beschluss grundsätzlich mehrere „Entscheidungen“ (in Form von Spruchpunkten) ergehen können. Ein Erkenntnis oder ein Beschluss kann damit sowohl bestätigende als auch aufhebende oder abändernde Entscheidungen beinhalten. So wird beispielsweise zum einen über die Rechtmäßigkeit des Schubhaftbescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl sowie zum anderen über die Rechtmäßigkeit der Fortsetzung der Schubhaft zum Entscheidungszeitpunkt entschieden.

Darüber hinaus gibt es Spruchpunkte, die nicht ausnahmslos die Schubhaft betreffen, wie beispielsweise den Abspruch über einen Kostenersatz.

In den vom Bundesverwaltungsgericht geführten Statistiken wird sodann lediglich ausgewiesen, ob eine Behördenentscheidung bestätigt, aufgehoben oder abgeändert oder ob eine formale Entscheidung getroffen wurde. Zu Aufhebungen oder Abänderungen von Behördenentscheidungen zählen dabei etwa Stattgaben der Beschwerde, Behebungen der Entscheidung, Zurückverweisungen sowie Feststellungen der Rechtswidrigkeit der Schubhaftverhängung. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt beispielsweise dann zu Aufhebungen und Abänderungen von Bescheiden, wenn zumindest eine der drei notwendigen Voraussetzungen für die Schubhaftverhängung – Fluchtgefahr, Verhältnismäßigkeit, kein gelinderes Mittel – nicht vorliegt. Als bestätigt gilt eine Behördenentscheidung etwa im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit der Schubhaftverhängung. Zu formalen Entscheidungen zählen schließlich etwa Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

In diesem Sinne stellt sich die Entscheidungsstruktur in den angefragten (Geschäfts-)Jahren 2015 bis 2018 wie folgt dar:

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|---|---------------|---------------|---------------|----------------|
| Behördenentscheidung bestätigt | 55 % (325) | 64 % (666) | 63 % (966) | 58 % (1075) |
| Behördenentscheidung aufgehoben/abgeändert | 38 % (229) | 16 % (166) | 16 % (245) | 18 % (336) |
| Formale Entscheidungen | 7 % (42) | 20 % (208) | 21 % (322) | 24 % (462) |

Eine Aufschlüsselung der Entscheidungen nach Nationalität, Alter und Geschlecht wäre nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand möglich, weil diese Angaben nur in Bezug auf die anfallenden Verfahren, nicht aber auf die abgeschlossenen Verfahren geführt werden. Als Beilage darf aber die Aufschlüsselung des *Anfalls* nach den gefragten Kriterien übermittelt werden. Ebenso unvertretbar aufwändig wäre eine weitergehende Auswertung der Gründe für die Aufhebung, weil diese statistisch nicht erfasst werden.

Dr. Josef Moser

